



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

Frau und Herrn Reimann  
Lindenstraße 6  
17033 Neubrandenburg

4. Mai 2023

## Beantwortung der Frage hinsichtlich des geplanten „Tanz in den Mai“ an der Hafenstunde

Sehr geehrte Frau Reimann,  
sehr geehrter Herr Reimann,

zu Ihrer Anfrage vom 25.04.2023 für die Bürgerfragestunde der Stadtvertretersitzung teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die einschlägigen Rechtsnormen für immissionsschutzrechtliche Belange im Zusammenhang mit Freizeitanlagen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche in Mecklenburg-Vorpommern (Freizeitlärm-Richtlinie M-V). Bei dieser Richtlinie handelt es sich um einen ministerialen Erlass. Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 14.03.2023 durch den Geschäftsführer der Gaumenfreude. Gastronomie- und Verpflegungsmanagement UG, Herrn Wachs, zusammen mit der gewerberechtlichen und bauordnungsrechtlichen Erlaubnis beantragt. Alle notwendigen Erlaubnisse dazu wurden mittlerweile erteilt.

In der Freizeitlärm-Richtlinie M-V sind Immissionsrichtwerte, gegliedert nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung, festgesetzt. Hierbei sind für unterschiedliche Tageszeiten auch unterschiedliche Immissionsrichtwerte definiert. Die Immissionsrichtwerte sind tagsüber großzügiger bemessen, etwas strenger in den Ruhezeiten und am niedrigsten in den Nachtzeiten. Über diese definierten Immissionsrichtwerte hinaus gewährt die Freizeitlärm-Richtlinie M-V für sogenannte „seltene Störereignisse“ großzügigere Immissionsrichtwerte. Diese seltenen Störereignisse dürfen bis zu 10 Mal im Jahr auf einen Immissionsort (bspw. Wohnung) einwirken. Hierbei ist eine Interessenabwägung hinsichtlich der Zumutbarkeit für die Betroffenen notwendig. Eine besondere Beachtung besitzt hierbei die Sicherstellung der 8-stündigen Nachtruhe. Deshalb ist festgelegt, dass Aufräumarbeiten am nächsten Tag erst ab 9:00 Uhr stattfinden dürfen.

Für die Veranstaltung „Tanz in den Mai“ an der Hafenstunde wurde in der immissionsschutzrechtlichen Anordnung nach §§ 22, 24 BImSchG ein erhöhter Lärmpegel bis 1:00 Uhr des

01.05.2023 gewährt. Berücksichtigt wurden dabei auch die Erfahrungen des Jahres 2022 und die regelmäßig vorgenommenen Messungen.

Die Messung bspw. beim Open-Air-Konzert am 02.09.2022 an der Hafenstunde ergab für das nächstgelegene Wohnhaus in der Lindenstraße 7 (250 m entfernt) einen Beurteilungspegel von ca. 53 dB(A). Hier wären bis zu 65 dB(A) zulässig gewesen. Ein um ca. 12 dB verringerter Beurteilungspegel entspricht der subjektiven Verringerung der Lautstärke auf weniger als die Hälfte. Und auch der zulässige Spitzenpegel wurde um mehr als 20 dB(A) unterschritten.

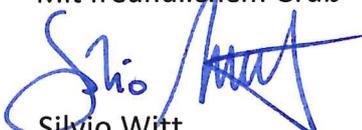
Ferner wird die Bühne in diesem Jahr schalltechnisch günstiger, unterhalb des Parkplatzes in Richtung Yachthafen, errichtet. Hierdurch werden schädliche Umwelteinwirkungen und damit auch Belastungen für die Anwohner so gering wie möglich gehalten.

Der „Tanz in den Mai“ ist eine der vielen geplanten kulturellen Veranstaltungen im Rahmen des 775-jährigen Stadtjubiläums. Eine Veranstaltung wie „Tanz in den Mai“ bereits vor Mitternacht enden zu lassen, konterkariert das Motto.

Die Stadt lässt aufgrund ihrer engen Bebauung nur wenige Möglichkeiten zu, kulturelle Veranstaltungen mit musikalischen Live-Darbietungen zu veranstalten. Es wird zwangsläufig immer einzelne Betroffene wie Sie geben. Es ist faktisch ausgeschlossen, niemanden mit Open-Air-Veranstaltungen im Stadtgebiet zu belästigen. Dies bedingt der Siedlungscharakter einer Stadt wie Neubrandenburg.

Ich hoffe, dass Sie trotz der hin und wieder stattfindenden Open-Air-Veranstaltungen an der Hafenstunde die Vorzüge Ihrer Wohnlage weiterhin genießen können.

Mit freundlichem Gruß

  
Silvio Witt  
Oberbürgermeister

 27.04.23